



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Sekretariat
Bundeshaus
3003 Bern

Regulierung der Bücherpreise; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2008 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Regulierung der Bücherpreise vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzliche Überlegungen

Der am 13. Oktober 2008 verabschiedete Vorentwurf für ein Buchpreisbindungsgesetz ist schlank und in seinen Grundzügen liberal. Der Gesetzesentwurf führt nicht zu einer Überreglementierung, sondern setzt Leitplanken dort, wo es zum Schutz und der Unterstützung des Buches, seiner Produktion und Absatzkanäle notwendig ist. Er knüpft an bewährte Instrumente wie der Selbstregulierung der Branche oder die Vorschläge der Branche nach Rabatten für Lehrmittel oder Bibliotheken an.

Aus ordnungspolitischen Gründen wäre die Abschaffung der Preisbindungen an sich zu befürworten. Doch sind andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen, die für eine differenzierte Betrachtung sprechen. Die Förderung des Buches durch den Bund ist ein wichtiges Element der schweizerischen Kultur- und Buchpolitik. Wir befürworten eine gesetzlich festge-

legte Buchpreisbindung aus kulturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen, weil sie die kulturelle Vielfalt und Qualität des Kulturgutes Buch fördert und ein günstiges Umfeld für ein vielfältiges und dichtes Verlags- und Buchhandlungsnetz schafft. Dies ist für einen kleinen Kanton wie Uri von Bedeutung.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 und Artikel 3

Die Beschränkung des Geltungsbereichs auf Bücher in den Schweizer Landessprachen sollte aufgehoben werden. Die Förderung des Kulturgutes Buch und des Schweizerischen Buchmarktes kann sich nicht auf die Landessprachen beschränken, da auch im Binnenmarkt viele Publikationen in anderen Sprachen herausgegeben werden. Mehrsprachige Bücher und Fachliteratur wären von der Preisbindung ausgeschlossen. Eine solche Regelung macht wenig Sinn und wäre kaum umsetzbar.

Zudem muss auch der elektronische Handel mit Büchern dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstellt sein, soll dieses das gesteckte Ziel erreichen.

Den Vorschlag der Kommissionsminderheit, Lehrmittel vom Geltungsbereich der Preisbindung auszuschliessen, lehnen wir ab. Schulen und Gemeinden mit einer geringen Grösse wie im Kanton Uri und damit kleiner Nachfrage würden, statt von Preisnachlässen zu profitieren, höhere Preise bezahlen müssen. Dies, weil bisher keine nennenswerten Rabatte in die Lehrmittelpreise der kantonalen Verlage einkalkuliert wurden. Wären künftig solche zu gewähren, sähen sich die Verlage gezwungen, die Endpreise zu erhöhen. Kleine Schulen und Gemeinden (in ländlichen Regionen und im Berggebiet) mit kleinen Bestellmengen und somit tiefen oder keinen Rabatten wären davon am stärksten betroffen. Eine solche Ausnahmebestimmung, wie im Minderheitsantrag aufgeführt, würde im konkreten Fall zu Auseinandersetzungen darüber führen, ob ein Buch als Lehrmittel im Sinne von Absatz 2 zu bezeichnen ist oder nicht. Ein Unterschied zwischen Lehrmitteln und übrigen Büchern, die im Unterricht eingesetzt werden, ist nicht möglich.

Artikel 6

Für Schulen und andere Bildungsinstitutionen sollte ein separater maximaler Preisnachlass auf dem Endabnehmerpreis im Gesetz festgehalten werden, der nicht mengenabhängig ist. Die Anwendung einer mengenabhängigen Preisstaffelung benachteiligt kleine und mittlere Schulen gegenüber grossen. Diese Benachteiligung widerspricht dem Gebot der Gleichbe-

handlung aller Schweizer Schulen bezüglich der Beschaffung von Ressourcen. Der Wunsch nach einem Rabatt für Bibliotheken ist nachvollziehbar.

Artikel 7

Ein Automatismus für die zeitliche Befristung der Buchpreisbindung, wie ihn die Kommissionminderheit fordert, ist mit der Idee der Buchpreisbindung nicht vereinbar und daher grundsätzlich abzulehnen. Gerade Bücher, die nie Bestseller-Status erreichen, brauchen einen nachhaltigeren Preisschutz durch die Buchpreisbindung, der nicht zeitlich gebunden ist. Nur der herausgebende Verlag soll die Preisbindung aufheben können; dies entspricht der Regelung wie vor Mai 2007.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Januar 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber